

Gemeinde Tillmitsch Angeschlagen am: ๕५. ४०. ๐๐५५ Abgenommen am:

Tillmitsch, am 23.10.2024

Zahl: 131/9-52/2023

Gegenstand: Franz Hammer, Grazerstraße 165, 8434 Tillmitsch

Ansuchen um Baubewilligung bzw. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes:

1. Errichtung Zu- und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhauses, Nutzungsänderung von Heizraum in Keller, Zu- und Umbau beim bestehenden Abstellraum für landwirtschaftliche Geräte, Zu- und Umbau bei der bestehenden Garage sowie Nutzungsänderung von Rinderstrall in Wirtschaftsgebäude

2. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 1 Stmk. BauG (Überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Holzlager, Abstellräume, Wirtschaftsraum, Kühlzelle, Futterkammer, Schweinestall, überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte, Festmistlager und Güllegruben, Güllekeller)

3. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 2 Stmk. BauG (Mastschweinestall mit Güllekeller, Freilaufstall, Garage, Lagerraum für die Landwirtschaft)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22.11.2023 hat Herr Hammer Franz, wohnhaft in Grazerstraße 165, 8434 Tillmitsch, gemäß § 22 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBI. Nr. 73/2023, den Antrag gestellt, um

- 1. Errichtung Zu- und Umbau beim bestehenden Einfamilienwohnhauses, Nutzungsänderung von Heizraum in Keller, Zu- und Umbau beim bestehenden Abstellraum für landwirtschaftliche Geräte, Zu- und Umbau bei der bestehenden Garage sowie Nutzungsänderung von Rinderstrall in Wirtschaftsgebäude
- 2. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 1 Stmk. BauG (Überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Holzlager, Abstellräume, Wirtschaftsraum, Kühlzelle, Futterkammer, Schweinestall, überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte, Festmistlager und Güllegruben, Güllekeller)
- 3. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 2 Stmk. BauG (Mastschweinestall mit Güllekeller, Freilaufstall, Garage, Lagerraum für die Landwirtschaft)

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: 1015/4, EZ: 178, KG: Tillmitsch.

Dorfstraße 87, A-8434 Tillmitsch, 03452 / 82 26 1
gde@tillmitsch.gv.at, www.tillmitsch.at
Bankverbindung: Raiffeisenbank Leibnitz,
IBAN: AT66 3820 6000 0001 0157, BIC: RZSTST2G206, UID: ATU 28577705

Mittwoch, dem 20.11.2024, mit dem Beginn um 08:30 Uhr

an Ort und Stelle die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Grazerstraße 165;

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Gemeindeamt Tillmitsch.

Verhandlungsleiter: Walter Bürgermeister Novak

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes § 19 AVG

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf allenfalls sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit. erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt und allfällige Gutachten liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Mo. bis Fr. 7:30 – 12:00 Uhr) im Gemeindeamt Tillmitsch zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Tillmitsch sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der genannten Gemeinde (www.tillmitsch.at) unter http://www.tillmitsch.at/Bauverhandlungen.80.0.html kundgemacht wurde.

Ergeht an die nachstehend genannten Empfänger an den dort jeweils bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

A. Persönliche Verständigung

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail):

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel <u>bis</u> <u>zum Tag der Verhandlung</u> anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:
das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der
Gemeinde bis zum Tag der Verhandlung unter http://www.tillmitsch.at/Bauverhandlungen.80.0.html kundzumachen.

Der Bürgermeister: Walter Novak (elektronisch gefertigt)

SERVERNOE TILLANDO	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
	Datum/Zeit	24.10.2024 06:41:15
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
CAMTESSIGNATUR		
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	